



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

## Coronavirus – Lockerungsschritte auch am Arbeitsplatz

Letzte Woche hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus stark reduziert und vereinfacht. So wurde die Homeoffice-Pflicht aufgehoben und Massnahmen zum Schutz am Arbeitsplatz in die Verantwortung des Arbeitgebers übertragen. Gleichzeitig gilt aber immer noch die Maskenpflicht im Innern von öffentlich zugänglichen Gebäuden.

### Der Regierungsrat hat am 28.6.2021 folgende Regeln für den Arbeitsplatz entschieden

- Die bekannten **Abstands- und Hygieneregeln** sind konsequent einzuhalten. Die Handhygiene und regelmässiges Lüften bilden für die nachfolgenden Regeln die Basis.
- In den **Gebäuden** gilt die **Maskenpflicht**. D.h. in den Gängen, in Toiletten, im Schalterbereich (ausser dieser ist durchgehend geschlossen, so dass keine Luft zwischen Front- und Backoffice zirkulieren kann), im Lift ... Kurz: Immer wenn Sie sich bewegen. Der Lift darf jetzt auch wieder von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden.
- In **Gruppenbüros** kann am Arbeitsplatz auf die Maske verzichtet werden, wenn
  - o der Abstand (1.5 m) eingehalten und
  - o der Raum regelmässig gelüftet werden kann.

Können diese Vorgaben nicht erfüllt werden, gilt die Maskenpflicht. Trennwände sind kein Ersatz für den notwendigen Abstand.

- In **Sitzungszimmern** kann auf die Maske verzichtet werden, wenn
  - o der Abstand (1.5 m) eingehalten,
  - o der Raum regelmässig gelüftet werden kann und
  - o keine externe Person anwesend ist.

Können diese Vorgaben nicht erfüllt werden, gilt die Maskenpflicht.

- Kann eine **Cafeteria** regelmässig gelüftet werden, gelten folgende Regeln:
  - o Zwischen den Tischen ist ein Abstand von 1.5 m einzuhalten.
  - o Die Gruppengrösse pro Tisch ist unbeschränkt.
  - o Die Konsumation erfolgt im Sitzen.
  - o Die Gäste desinfizieren nach der Konsumation den Tisch.
  - o In der Cafeteria besteht eine Maskenpflicht, ausser wenn Sie am Tisch sitzen.

Können diese Vorgaben nicht erfüllt werden, gilt das bisherige Schutzkonzept.

- Auf die **Reinigungstouren** durch die Mitarbeitenden kann ab sofort verzichtet werden. Wir danken allen Mitarbeitenden, die in diesem Bereich eine Zusatzaufgabe übernommen haben, für Ihren Beitrag.

Unter der Voraussetzung, dass die Fallzahlen weiter sinken, gehen wir davon aus, dass bis Ende Juli die Impfquote in der Bevölkerung so hoch ist, dass wir ab August ganz auf die Masken am Arbeitsplatz verzichten können.

### **Homeoffice bleibt sinnvoll**

Die Homeoffice-Empfehlung bedeutet, dass Personen aus der Risikogruppe weiterhin im Homeoffice arbeiten sollen. Aber auch für die andern Mitarbeitenden bleibt Homeoffice sinnvoll, besonders, wenn vor Ort die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Wichtig dabei ist, dass die betrieblichen und persönlichen Bedürfnisse gut abgestimmt werden. Wir empfehlen Ihnen daher Homeoffice zu regeln.

### **Schutz für Personen aus der Risikogruppe bleibt bestehen**

Die Massnahmen, die zum Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden gelten, bleiben bestehen. Ihnen gegenüber haben Arbeitgeber unvermindert eine sehr hohe Fürsorgepflicht. Geändert hat jedoch die Definition des Personenkreises "Besonders gefährdete Mitarbeitenden". Ab dem 26.06.2021 gelten als besonders gefährdet: Schwangere Frauen und Personen mit gewissen Erkrankungen oder genetischen Anomalien, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Einzelheiten entnehmen Sie dem Merkblatt «[Personalrechtliches zum Coronavirus](#)».

Wenn Mitarbeitende, die im letzten halben Jahr im Homeoffice gearbeitet haben, aufgrund der neuen Definition der Risikogruppe jetzt wieder vermehrt vor Ort arbeiten wollen und müssen, gilt es, die Rückkehr an den Arbeitsplatz vor Ort vorzubereiten. Nehmen Sie dazu gemeinsam das Gespräch auf.

Freundliche Grüsse

Personalamt

So pin 21/14; 29. Juni 2021